



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 02.08.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 02.02.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002069

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Zurzach, Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach

Gerichtlicher Entscheid Handelsregisteramt Kanton Aargau gegen Frei Konfektion AG

Klagende Partei:

Handelsregisteramt Kanton Aargau
Bahnhofplatz 3c
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

Beklagte Partei:

Frei Konfektion AG
CHE-107.098.986
Rheintalstrasse 342
5325 Leibstadt

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Betroffenes Amt: Handelsregisteramt Kanton Aargau, Bahnhofplatz 3c, Postfach, 5001 Aarau

Gesellschaft: **Frei Konfektion AG**, Rheintalstrasse 342, 5325 Leibstadt

Gegenstand: Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft

In Erwägung ziehend

- dass das Handelsregisteramt des Kantons Aargau mit Eingabe vom 24. Mai 2022 die Mitteilung machte, dass die Gesellschaft über kein Domizil mehr verfüge und auch auf entsprechende Aufforderung hin diesen Mangel nicht behoben habe,
- dass der Gesellschaft mit Verfügung vom 3. Juni 2022 Gelegenheit gegeben wurde, zu dieser Mitteilung und der ihrer Ansicht nach angemessenen Massnahme Stellung zu nehmen,
- dass eine Stellungnahme auch innert mit Verfügung vom 6. Juli 2022 angesetzter Nachfrist nicht einging,

- dass das Gericht auf entsprechende Mitteilung eines Organisationsmangels gestützt auf Art. 731b Abs. 1^{bis} OR der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen kann, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 1 OR), das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 2 OR) oder die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen kann (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR),
- dass die Gesellschaft mehrere Fristen verstreichen liess, weshalb sie nicht willens oder in der Lage zu sein scheint, sich vernehmen zu lassen, womit es sich rechtfertigt und verhältnismässig erscheint, die Gesellschaft androhungsgemäss infolge eines andauernden Organisationsmangels in Anwendung von Art. 731b OR aufzulösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anzuordnen,
- dass ausgangsgemäss die Gesellschaft die Gerichtskosten trägt (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mangels Antrag sowie mangels entstandener Aufwendungen keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind,

erkennt der Gerichtspräsident:

1. Die Gesellschaft **Frei Konfektion AG**, Rheintalstrasse 342, 5325 Leibstadt, wird mit Wirkung ab **Montag, 25. Juli 2022, 11.00 Uhr**, aufgelöst.
2. Es wird die Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
3. Das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Brugg, wird nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs durchzuführen. Vorbehalten bleibt eine allfällige andere Zuweisung durch die leitende Konkursbeamtin.
4. Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.
5. Die Gerichtskosten von CHF 1'500.00 (inkl. Publikationskosten) werden der Gesellschaft auferlegt.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

- die Gesellschaft (mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt)

Bad Zurzach, 25. Juli 2022
Präsidium des Zivilgerichts

Geschäftsnummer: SZ.2022.44

Entscheiddatum: 25.07.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Zurzach

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung (Art. 308 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit Berufung angefochten werden.

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Berufungsfrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Es gilt kein Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Der Entscheid wird mit dem unbenutzten Ablauf der Frist rechtskräftig und vollstreckbar. Wird eine Berufung erhoben, so hemmt dies die Vollstreckbarkeit des Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO).

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 12.07.2022

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Zurzach,
Hauptstrasse 50,
5330 Bad Zurzach